



Presse­notiz

vom 20. Mai 2021

Aktenzeichen:

I/10 - 6100.06.05 (075090)

Sachbearbeiter/in:

Georg Keil

Zuständiges Amt:

I/10

////////////////////////////////////
**Teilflächennutzungsplan "Konzentrationsflächen Hartgesteinsabbau";
Normenkontrollsache wegen Gültigkeit**

Die Stadt Neunburg vorm Wald hatte eine Teilflächennutzungsplanung für den Hartgesteinsabbau mit Ausschlusswirkung im gesamten Stadtgebiet aufgestellt. In dem Plan wurden die Flächen als „Konzentrationszonen für den Hartgesteinsabbau“ bezeichnet. Die Konzentrationszonenplanung beruhte auf den amtlichen geologischen Karten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU) in Augsburg.

Der Teilflächennutzungsplan bietet der Stadt die Möglichkeit, den Granitabbau auf ihrem Gemeindegebiet auf bestimmte Standorte zu konzentrieren. Die Ausweisung von Konzentrationszonen hat dabei aber die regelhafte Unzulässigkeit von Abbauflächen im übrigen Gemeindegebiet zur Folge.

Der Eigentümer einer möglichen Abbaufläche außerhalb der von der Stadt ausgewiesenen Konzentrationszonen und ein Transportunternehmer aus dem Landkreis Schwandorf ließen im Rahmen eines Normenkontrollantrages beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München die Gültigkeit des Teilflächennutzungsplans „Konzentrationsflächen Hartgesteinsabbau“ überprüfen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat nun ohne mündliche Verhandlung erklärt, dass die Planung nicht umsetzbar sei. In dem Verfahren ging es um den Teilflächennutzungsplan der Stadt Neunburg vorm Wald zur Ausweisung der Konzentrationsflächen für den Hartgesteinsabbau auf sieben Flächen mit rd. 213 ha. Alle anderen Grundstücke im Außenbereich waren für den Granitabbau gesperrt.

Hintergrund der Entscheidung

Ein Transportunternehmer aus dem Landkreis Schwandorf beantragte im September 2017 erneut beim Landratsamt Schwandorf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs mit Brecher- und Klassieranlagen auf einem Grundstück zwischen der Ortschaft Penting und Egelsried. Einen entsprechenden Antrag hatte die Firma bereits im Jahr 2005 gestellt. Dieser hatte damals für erheblichen Unmut in und um Penting gesorgt. Diesem vorausgegangen ist vorher schon die abgrabungsrechtliche Genehmigung zur Entnahme von Bodenmaterial aus dem Grundstück.

Am 19. Juli 2007 hat sich der städtische Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs mit Brecher- und Klassieranlagen auf dem im Außenbereich gelegenen Grundstück befasst. Der Ausschuss hat damals das gemeindliche Einvernehmen, das auch bei einem immissionsschutzrechtlichen Antrag erforderlich ist, insbesondere aus folgenden Gründen verweigert:

- Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung durch Lärm, Staub, Schwerlastverkehr usw.
- Beeinträchtigungen für den Tourismus und der in der Nähe vorhandenen Einrichtungen
- Nicht ausreichende Erschließung sowohl über die Kreisstraße als auch über die Gemeindeverbindungsstraße
- Beeinträchtigung des Naturdenkmals „Pfahl“

Die Bürgerinnen und Bürger in und um Penting haben sich damals in einer Unterschriftenaktion gegen dieses Vorhaben an den Transportunternehmer gewandt. Im März 2008 fand außerdem eine Informationsveranstaltung zu diesem Vorhaben statt.

Im Rahmen der anschließenden Bearbeitung des immissionsschutzrechtlichen Antrages beim Landratsamt Schwandorf wurde die Stadt mit Schreiben vom 8. Mai 2008 aufgefordert, zur geänderten Vorhabenplanung nun das Einvernehmen zu erteilen. Mit Beschluss vom 28. Mai 2008 wurde dieses wiederum aufgrund der genannten Gründe verweigert.

Mit Bescheid vom 25. November 2009 hat das Landratsamt Schwandorf den Genehmigungsantrag des Transportunternehmers abgelehnt. Dabei wurden neben dem fehlenden Einvernehmen der Stadt vor allem offene Fragen zur Quarzfeinstaubproblematik, Immissionswerten, fehlenden prüffähigen Unterlagen usw. angeführt.

Gegen diese Ablehnung hat das Transportunternehmen mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2009 Klage erhoben. In der Verhandlung vom 16. Dezember 2010 hat das Verwaltungsgericht Regensburg sodann entschieden, dass die Klage der Firma zwar zulässig, aber nicht begründet ist. Begründet wurde diese Abweisung damit, dass die Erschließung nicht gesichert sei. Das Gericht ist dabei der Argumentation der Stadt gefolgt und die Klage aus diesem Grund als unbegründet abgelehnt.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19. April 2018 beschlossen, dass alternative Abbaumöglichkeiten untersucht werden sollen. Zu diesem Zweck wurde die Erstellung einer sog. „Konzentrationsflächenplanung“ mit Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen.

Die Konzentrationsflächenplanung bzw. die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans war darauf gerichtet, geeignete Abbaugebiete für Hartgesteine (hier Granit) oder geeignete Abbauvorranggebiete für das Hartgestein Granit im Außenbereich auszuweisen und dort den Gesteinsabbau zu ermöglichen; im restlichen Plangebiet ist ein Abbau von Granitabbau dann ausgeschlossen. Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasste den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes. Beauftragt mit dieser Konzentrationsflächenplanung war ein Planungsbüro in Nürnberg. Dieses hat die Planung erarbeitet und die Verfahrensschritte begleitet.

Beteiligt wurden an dem Aufstellungsverfahren 54 Fachstellen, Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange. Es gingen zahlreiche Stellungnahmen von den Fachstellen ein, jedoch keine aus der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die entsprechenden Äußerungen und Anregungen wurden erfasst, vom Stadtrat am 18. Oktober 2018 und 19. April 2020 bewertet. In der Endfassung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Gesteinsabbau wurden folgende Konzentrationszonen ausgewiesen:

<u>Konzentrationszone (Lage)</u>	
G18 (westlich von Mitteraschau)	20,5 ha
G23 (zwischen Diendorfer Berg und Eixendorfer See)	31,2 ha
G25 (südlich von Nefling)	40,6 ha
G30 (nordwestlich des Thanner Bergs)	15,0 ha
G36 (südöstlich von Buch)	10,7 ha
G54 (Plattenberg)	78,4 ha
<u>G59.1 (zwischen Diendorf und Stetten)</u>	<u>16,6 ha</u>
Summe	213,0 ha

Mit den dargestellten sieben Flächen standen im Stadtgebiet insgesamt 213 ha (zumeist gut erschlossene und erreichbare) Flächen für den Hartgesteinsabbau zur Verfügung. Noch dazu auch solche, die aufgrund der Eigentumssituation auch tatsächlich „verfügbar“ sind.

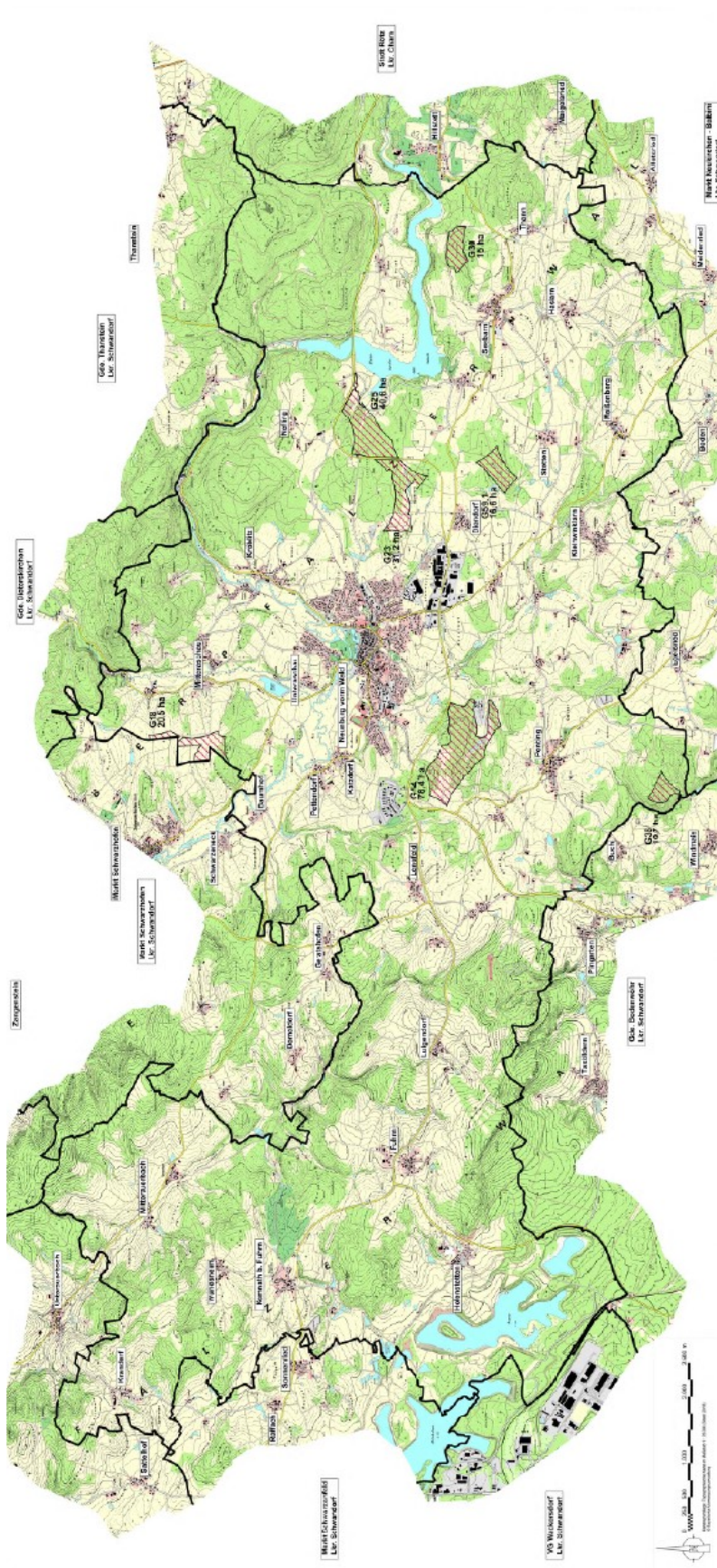
Inhalt der Entscheidung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München sah hinsichtlich der dargestellten Konzentrationszonen die wirtschaftliche Verwertbarkeit und damit der Abbauwürdigkeit vorhandenen Gesteins aus dem amtlichen Karten des LFU nicht ausreichend belegt. Für derart weit reichende Folgen einer Konzentrationszonenplanung ist nach Ansicht des Gerichts die Fragestellung zentral, ob in den Konzentrationszonen ein abbauwürdiges Gesteinsvorkommen anzutreffen ist, welches nach Art und Inhalt für eine wirtschaftliche Nutzung in Betracht kommt. Hierzu sind aufwändige Untersuchungen dieser Flächen mittels Kernbohrungen erforderlich. Das Gericht folgte hier nicht der Argumentation der Fachplaner, dass bei einer solchen Planung eine flächendeckende Erkundung/Erprobung letztlich unmöglich sei.

Die Richter monierten auch den von der Stadt Neunburg vorm Wald als hartes Tabukriterium angesehenen Mindestabstand von 800 m zur Ortschaft Penting. Nach Ansicht des Senats handelt es sich keinesfalls um harte Tabubereiche, sondern vielmehr um ein Gebiet, das von einem weichen Tabukriterium geschützt wird, was die Errichtung eines Steinbruchs nicht grundsätzlich ausschließt.

In nichtöffentlicher Sitzung am 6. Mai 2021 befasste sich der Stadtrat ausführlich mit der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Die Entscheidung des Gerichts ist rechtskräftig. Die Stadt Neunburg vorm Wald geht davon aus, dass der Transportunternehmer den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs im Ortsteil Penting weiterverfolgen und das Landratsamt Schwandorf die Stadt Neunburg vorm Wald an dem Verfahren beteiligt wird. Der Erste Bürgermeister Martin Birner steht mit dem Transportunternehmen im Dialog.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Hartgesteinsabbau“ der Stadt Neunburg vorm Wald



Legende

- Gebietsnummern "Steinbergbau"
- Sachteilgebiet
- Gemeindegrenze

Stadt Neunburg vorm Wald
Schrammplatz 1
92431 Neunburg vorm Wald

Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Gesteinsabbau